



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des
Goethe-Schiller-Gymnasiums e .V. Jüterbog

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
„ Verein der Freunde und Förderer des Goethe-Schiller-Gymnasiums e.V. Jüterbog ”
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Jüterbog.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Goethe-Schiller-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeit,
 - b) die Förderung der Entwicklung des Schiller-Gymnasiums,
 - c) die Kontaktpflege zwischen Schule und Elternhaus sowie zwischen Schule und Öffentlichkeit.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Schulkonferenz wird durch den Verein in ihrer Funktion nicht berührt. Die Verpflichtungen des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Schülerinnen und Schüler des Goethe-Schiller-Gymnasiums und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule,
 - c) jeweilige und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule,
 - d) alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die als Freunde und Förderer der Schule die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Austritt,
 - b.) Ausschluss,
 - c.) Tod.
- 3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn einer oder mehrere der genannten Gründe gegeben sind:
 - a.) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat,
 - b.) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.
- 6) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§ 5

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- 1.) Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 2.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1,00 € monatlich. Schüler und Schülerinnen , Studenten und Studentinnen zahlen monatlich 0,50 € .
- 3.) Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und danach jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4.) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.) Die Bücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen. Das Ergebnis der Geschäfts- und Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern :
 - a.) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
 - b.) dem stellv. Vorsitzenden bzw. der stellv. Vorsitzenden,
 - c.) dem Kassierer bzw. der KassiererIn,
 - d.) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.

Es können zusätzlich Beisitzer gewählt werden.
Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 3.) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandmitglied setzt der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch ein. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die ordentliche Ergänzungswahl.
- 4.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die, den Vorsitzenden und die, den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam bzw. eine(r) von beiden sowie einem weiteren Vorstandmitglied vertreten. Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Unterschrift des Kassierers bzw. der Kassiererin. Auszahlungen werden durch zwei unterschreibungsberechtigte Vorstandmitglieder bestätigt.
- 5.) Der Vorstand tagt in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal.
- 6.) Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vorstandes dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins Vorteile erhalten.
- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen muss, die Mehrheit der Vorstandmitglieder erschienen ist.
- 8.) Zu den Vorstandssitzungen können weitere Gäste eingeladen werden.
- 9.) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a.) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b.) die Wahrnehmung der Vereinszwecke,
 - c.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d.) die Verwaltung der Geld- und Sachmittel,
 - e.) die Bearbeitung von Anträgen.
- 10.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- 11.) Von den Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a.) die Entgegennahme des Jahresrechnungsbereiches des Vorstandes,
 - b.) die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c.) Planung der Einnahmen und Ausgaben,
 - d.) die Wahl des Vorstandes,
 - e.) die Wahl des Kassenprüfers,

- f.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g.) die Auflösung des Vereins.

Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich. Bei Widerspruch von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.

- 3.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4.) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks:
 - a.) von einem Zehntel der Mitglieder,
 - b.) von den Kassenprüfern

beantragt wird.

- 5.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung stimmt zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung ab. Für Änderungen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedarf es zur Sicherstellung eines gemeinnützigen Zwecks einer Bestätigung durch das Finanzamt.
- 5.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Vorstand zu bestätigen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Mitglieder. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall **beschlussfähig** ist.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das gesamte Vermögen an die Stadt Jüterbog. Die übergebenen Mittel sind dann zweckgebunden für schulische Einrichtungen in Jüterbog zu verwenden. Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen, an ihre Stelle treten entsprechende Bestimmungen der Satzung.
- 3.) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Mitgliederversammlung
am.....17.12.2010.....in Kraft.

Jüterbog , den 17.12.2010